

„Förderverein der Freunde des Baseball- und Softballsports im Taunus“

SATZUNG

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen "Förderverein der Freunde des Baseball- und Softballsports im Taunus."

Er hat seinen Sitz in Hünstetten und wird in das Vereinsregister des Amtsgerichts eingetragen. Nach der Eintragung bekommt der Name den Zusatz „e.V.“.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Unterstützung der ideellen und finanziellen Förderung des Baseball- und Softballsports als Freizeit-, Breiten- und Leistungssport in der Taunus-Region.

Der Verein unterstützt zur Verwirklichung des Förderzwecks primär die insbesondere seit Jahren bestehende Arbeit der derzeitigen Abteilung „Baseball“ der SG Hünstetten (nachstehend auch „STORM“). Hierbei besteht der Förderzweck des Vereins vornehmlich darin, STORM (als auch deren Rechtsnachfolger) – in welcher Rechtsform auch immer – bei der Schaffung und Unterhaltung einer Trainings- und Spielstätte zu unterstützen.

Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:

- (1) Aufbringung von Zuwendungen durch Beiträge und Spenden von Mitgliedern und Nichtmitgliedern sowie durch geeignete Veranstaltungen.
- (2) Der Verein verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- (4) Die Mittel des Vereins sowie etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung keinerlei Entschädigung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Auslagen, soweit sie nicht als Spenden bereitgestellt werden, werden erstattet.
- (5) Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.
- (6) Die Vereinsämter sind Ehrenämter.
- (7) Mit anderen Baseball-Vereinen und Vereinigungen soll in allen sportlichen Fragen und Belangen des Baseballsports kooperiert werden. Die Organisation und Durchführung von Freundschaftsspielen und Turnieren auf nationaler und internationaler Ebene gehört ebenso dazu, wie die Ausbildung von Spielern, Trainern, Schiedsrichtern und Scorerern.
- (8) Durch gezielte Öffentlichkeitsarbeit wird der Baseballsport bekanntgemacht. Dies dient auch der Aufklärung der Allgemeinheit.
- (9) Weitere Verwendungszwecke können von der Mitgliederversammlung benannt werden.
- Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks wird das Vermögen des Vereins „STORM“ zur ausschließlichen und unmittelbaren Förderung des Baseball- und Softballsports zur Verfügung gestellt.

§ 3 Mitgliedschaft

3.1 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen sowie Firmen und andere gewerbliche und gemeinnützige Vereinigungen werden. Der Vorstand entscheidet auf schriftlichen Antrag über die Neuaufnahme von Mitgliedern.

3.2 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch:

(1) Austritt

Die Mitgliedschaft kann mit 1-monatiger Frist zum Jahresende schriftlich gekündigt werden.

(2) Ausschluss

Mitglieder, die dem Zweck des Vereins zuwiderhandeln, sein Ansehen schädigen oder mit dem Beitrag länger als ein halbes Jahr im Rückstand sind, können auf Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden. Gegen den Ausschluss kann mit einer Frist von 14 Tagen Beschwerde eingebracht werden. Nach Eingang der Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung endgültig.

(3) Tod (bei natürlichen Personen)

3.3 Beitrag

Die Höhe des Mitgliedsbeitrages richtet sich nach der Beitragsordnung. Diese wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen, gleiches gilt für Änderungen derselben.

§ 4 Vorstand

Die Geschäftsführung des Vereins obliegt dem Vorstand.

Der Vorstand besteht aus:

1. dem 1. Vorsitzenden,
2. dem 2. Vorsitzenden und
3. dem Kassenwart.

Alle Vorstandsmitglieder haben Stimmrecht. Der Vorstand kann beliebig viele nicht stimmberechtigte Beisitzer für jeweils ein Geschäftsfeld benennen (z.B. Schriftführer, Öffentlichkeitsreferent, Abteilungsleiter Baseball des Hauptvereins usw.)

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren, vom Tag der Wahl an gerechnet, gewählt. Der Vorstand bleibt jedoch auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl des neuen Vorstandes im Amt.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende sowie der Kassenwart. Jeweils zwei von ihnen sind gemeinschaftlich befugt, den Verein zu vertreten. Dem Verein gegenüber sind die Vorstandsmitglieder an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.

§ 5 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins. Sie ist jährlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 2 Wochen vom Vorstand einzuberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen. Diese muss folgende Punkte enthalten:

- Feststellung der Ordnungsmäßigkeit von Einladung und Tagesordnung sowie der Stimmberechtigten
- Genehmigung des Protokolls der vorangegangenen Mitgliederversammlung
- Bericht des Vorstand
- Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
- Entlastung des Vorstandes
- Wahlen, soweit diese erforderlich sind
- Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- Verschiedenes

Die Einladung erfolgt schriftlich oder per E-Mail.

Alle Mitglieder sind berechtigt, Anträge an die Mitgliederversammlung zu stellen. Die Einhaltung einer Antragsfrist ist dazu nicht nötig.

Der Vorstand hat unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder mindestens 1/4 der stimmberechtigten Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe beim Vorstand beantragt.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.

Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der erschienen Stimmberechtigten beschlossen werden.

Auf Antrag sind Wahlen in geheimer Abstimmung durchzuführen.

§ 6 Abrechnung und Kassenprüfung

Für jedes Geschäftsjahr ist über Einnahmen und Ausgaben abzurechnen.

Zur Überprüfung der Kassenführung sind von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer zu wählen.

Den Kassenprüfern obliegt die jährliche Prüfung des gesamten Kassen- und Rechnungswesens des Vereines und sie berichten darüber in der Mitgliederversammlung. Bei ordnungsgemäßer Kassenführung ist Entlastung zu beantragen.

Um Interessenkollisionen zu vermeiden, dürfen die Prüfer kein Amt im Vorstand ausüben.

Den Kassenprüfern ist jederzeit Einblick in die Bücher und Belege zu gewähren.

§ 7 Beurkundung der Beschlüsse, Protokollführung

Über Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen wird vom Schriftführer Protokoll geführt. Im Protokoll sind die Beschlüsse im Wortlaut und mit dem Stimmergebnis festzuhalten. Das Protokoll wird von einem Vorstandsmitglied und vom Schriftführer unterschrieben.

§ 8 Auflösung

Die Auflösung des Vereins darf nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgrund ordnungsgemäß bekanntgegebener Tagesordnung mit einer Mehrheit von 9/10 der erschienenen Stimmberechtigten beschlossen werden. Dies gilt entsprechend für den Zusammenschluss mit einer anderen Vereinigung unter Aufgabe der eigenen Rechtspersönlichkeit.

§ 9 Satzungsänderungen

Der vertretungsberechtigte Vorstand ist verpflichtet, jede Satzungsänderung, Vorstandsänderung oder Auflösung des Vereins dem Amtsgericht und dem Finanzamt sofort zu melden.

§ 10 Inkrafttreten

Vorstehender Satzungstext wurde von der Gründungsversammlung am 07.11.2011 in Hünstetten angenommen. Die Satzung tritt mit Gründung des Vereins in Kraft.

Gründungsmitglieder:

Harald Engelhard

Florian Rupp

Bernd Schlösser

Marina Voll

Hilmar Walde

Silke Walde

Sebastian Willsch